

## **Amtliche Bekanntmachung**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Zeven für das Haushaltsjahr 2018 liegen in der Zeit vom 26.02.2018 bis 07.03.2018 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, Zimmer 305, öffentlich aus.

Stadt Zeven

Die stellv. Stadtdirektorin

## **Haushaltssatzung der Stadt Zeven** **für das Haushaltsjahr 2018** **vom 25.01.2018**

Auf Grund des § 112 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.141.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	25.037.200,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	25.000,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.346.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.363.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.553.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.709.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	380.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.899.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	29.452.100,00 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.657.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 15.01.2015 mit Wirkung vom 01.01.2015 wie folgt festgesetzt worden.

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 Euro pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln darzustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 25.000,00 Euro übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000,00 Euro.

Zeven, den 25.01.2018

I. Körner  
Stv. Stadtdirektorin